

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Schiffer-Verein Beuel 1862 e.V.“**

im Folgenden „Verein“ genannt.

Er wurde am 06. April 1862 in Beuel unter dem Namen „Schiffer-Verein“ gegründet und hat seitdem ununterbrochen als nicht-rechtsfähiger Verein bestanden.

Er soll nunmehr in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden. Die Gründungsstatuten des Vereins sowie die Satzung vom 01. Januar 1900 sind dieser Satzung zum Nachweis der Identität als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Sitz des Vereins ist der Stadtbezirk Beuel, ein Stadtteil von Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die zeitangepasste Fortführung und Pflege der Aufgaben, die sich der Schifferverein 1862 in seiner damaligen Satzung und seinen damaligen Statuten gestellt hat.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- die Pflege der Traditionen und des Brauchtums der Vorfahren, die als Schiffer und Fischer in schicksalsschweren Zeiten in Beuel lebten,
- die soziale Betreuung und Unterstützung von Hilfsbedürftigen,
- die Seniorenbetreuung und Seniorenfahrten,
- die Nachbarschaftshilfe, z.B. bei Hochwasser,
- die Kranken- und Sterbebetreuung,
- die Integration Zugezogener

und

- die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungskonformen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Der Verein darf seine Mittel auch im Sinne des § 58 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung einsetzen.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3**

**Mitgliedschaft – Eintritt –**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über deren Annahme der Vorstand entscheidet und der den Eintrittswilligen entsprechend schriftlich informiert.

**§ 4**

**Mitgliedschaft – Beendigung –**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Unter anderem können folgende Tatbestände zum Ausschluss führen:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse
- Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- Zweimalige Nichterfüllung der Beitragszahlungen nach vorausgegangener
- Zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.

**§ 5**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unter allen Umständen, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ausnahmsweise kann die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden, wenn das Anliegen keinen Aufschub duldet.

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung, die später als eine Woche oder während der Mitgliederversammlung eingehen, sind zuzulassen, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt jedoch nicht für Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Versammlungsleiters, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wahrgenommen wird,
- die Wahl eines Protokollführers,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag geleistet haben.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt bzw. der Kandidat nicht gewählt.

Der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnissen zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Vorstand**

Dem Vorstand gehören

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- und
- der Schriftführer

an.

Daneben können vom Vorstand bis zu 10 (zehn) Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode vorzunehmen.

Vertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- bis zu 10 (zehn) Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen,
- der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung, Beiratsmitglieder zu berufen,
- der Vorschlag zum Ausschluss eines Mitgliedes an die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Mitgliederversammlungen,
- die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat einzurichten.

Die Berufung in den Beirat erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, der die Beiratsmitglieder beruft.

Der Beirat kann aus bis zu 10 (zehn) Personen bestehen.

Die Mitglieder des Beirates haben die Möglichkeit, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10 Ehrungen**

Der Verein hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu benennen.

Geborene Ehrenmitglieder sind die Pfarrer der Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel, sofern sie bereit sind, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen.

Mitglieder, die über 50 Jahre treu dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seiner bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel, die dieses nur für mildtätige Zwecke zugunsten Bedürftiger innerhalb der Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef zu Bonn-Beuel verwenden darf.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12

**Schlussbestimmungen**

Ergänzend sind die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.

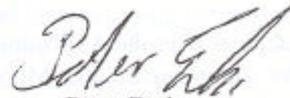
Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 beschlossen worden.

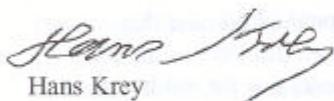
Bonn-Beuel, den 18. März 2005



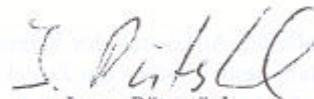
Reiner Burgunder



Peter Esch



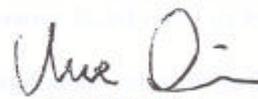
Hans Krey



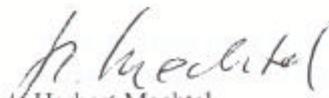
Ingo Pützstück



Claus Werner Müller



Uwe Linzbach



Herbert Mechtel